



Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2016-26

Ausgabe: 10.08.2016

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Satzung der Musikschule im Landkreis Passau
(Neufassung ab September 2016)

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Der Landkreis Passau erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

S a t z u n g
(Neufassung ab September 2016)

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule im Landkreis Passau (Musikschulgebührensatzung).

§ 1
Gebührensatzung

Der Landkreis Passau erhebt für die Leistungen der Musikschule im Landkreis Passau Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühr sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 3
Unterrichtsumfang

1. Der Unterricht findet mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schulferien in der Regel zweimal wöchentlich statt und zwar einmal als Ausbildungsunterricht im Hauptfach (instrumental oder vokal, Einzel- oder Gruppenunterricht) und einmal als Ergänzungsfachunterricht (Theorie, Ensemblespiel, Orchester, Chorsingen).
2. In den musikalischen Grundfächern wird der Unterricht einmal wöchentlich erteilt.
3. Die Unterrichtsdauer beträgt für die verschiedenen Unterrichtsangebote wöchentlich:
 - a) im Hauptfach
 - im Einzelunterricht wahlweise 22,5 Minuten, 30 Minuten oder 45 Minuten
 - im Gruppenunterricht
 - mit 2 Schülern pro Gruppe 30 oder 45 Minuten
 - mit 3 und 4 Schülern pro Gruppe 45 Minuten
 - mit 5 und 6 Schülern pro Gruppe 60 Minuten
 - b) in den musikalischen Grundfächern 45 Minuten.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann die Unterrichtsdauer im Einvernehmen mit der Schulleitung gegen entsprechend angepasste Gebühren verändert werden.
5. In den Ergänzungsfächern ist die Unterrichtsdauer je nach Art und Gruppenstärke unterschiedlich.
6. In der Förderklasse (siehe § 1 Nr. 4 der Schulordnung) erhalten die Schüler in den beiden Hauptfächern je 45 Minuten Unterricht.

§ 4
Höhe der Gebühren

1. Die jährlichen Unterrichtsgebühren betragen je Schüler

- für die **musikalischen Grundfächer**
Musikalische Früherziehung und
Musikalische Grundausbildung / Singklassen **216 €**
Blockflötenkurs für Anfänger **264 €**

- für den **instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht**
 - **Einzelunterricht zu 30 Minuten**
für Erwachsene **1.188 €**
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt **678 €**

 - **Einzelunterricht zu 45 Minuten**
für Erwachsene zu 45 Minuten **1.764 €**
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt **1.020 €**

 - **Gruppenunterricht**
2er Gruppe zu 45 Minuten (bzw. Einzelunterricht 22,5 Minuten)
für Erwachsene **900 €**
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt **504 €**

*2er Gruppe zu 30 Minuten / 3er und 4er Gruppe zu 45 Minuten /
5er und 6er Gruppe zu 60 Minuten*
für Erwachsene **660 €**
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt **384 €**

- **für ein Ergänzungsfach** (Orchester, Ensemble, Theorie usw.)
für Erwachsene **204 €**
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt **120 €**

- **für Chorsingen**
für Erwachsene **96 €**
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt **60 €**

- für den Klavierunterricht wird zusätzlich zu den Gebühren für den instrumentalen Hauptfachunterricht ein Zuschlag erhoben in Höhe von jährlich
 - **51,00 €** für den Einzelunterricht zu 45 oder 30 Minuten
 - **39,00 €** für den Einzelunterricht zu 22,5 Minuten bzw. den Gruppenunterricht

2. Für Hauptfachschrüler der Musikschule ist die Belegung von Erganzungsfachern kostenfrei. Fur Erganzungsfachschruler, die kein Hauptfach belegen, gilt das Erganzungsfach mit der hochsten Gebuhr als Hauptfach.

3. Schruler der Forderklasse zahlen fur das komplette Unterrichtsangebot eine Jahresgebuhr von **1.020 €**

4. Mit der Anmeldung zum Unterricht wird eine Gebuhr in Hohede von pauschal **18 €** fallig (Ausfallgebuhr). Nach dem Besuch von mehr als drei Unterrichtsstunden wird sie auf eine Unterrichtsgebuhr angerechnet.

5. Fur Schruler aus Stadten, Markten und Gemeinden des Landkreises Passau, welche sich an den Kosten

der Musikschule im Landkreis Passau nicht beteiligen sowie für Schüler außerhalb des Landkreisgebietes wird die Teilnahme am Unterricht der Musikschule im Landkreis Passau durch eine Sondervereinbarung geregelt.

Von dieser Sonderregelung kann abgesehen werden, wenn durch die Aufnahme der auswärtigen SchülerInnen in bestehende Unterrichtsangebote für die Kreismusikschule keine zusätzlichen Aufwendungen entstehen.

6. Für die Überlassung eines Mietinstrumentes wird im ersten Jahr eine monatliche Gebühr in Höhe von **10,00 €** erhoben. Sollte ein Instrument bei entsprechender Verfügbarkeit länger angemietet werden, erhöht sich die Gebühr ab dem 13. Monat auf monatlich **15,00 €**.
7. Für Sonderformen des Unterrichts und ergänzende Angebote werden jeweils individuell kalkulierte Gebührensätze erhoben.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit

1. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr und bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr (01. September bis 31. August).
2. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des jeweiligen Schuljahres. Sie ist in drei Raten für die Zeit von September bis Dezember, Januar bis April und Mai bis einschließlich August zu entrichten. Die Gebühr wird für das erste Trimester innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides, für das zweite Trimester bis zum 28. Februar und für das letzte Trimester bis zum 31. Mai fällig.
3. Bei Unterrichtsabbruch während des Schuljahres endet die Gebührenschuld mit Ablauf des dem angebrochenen Jahresdrittel folgenden Trimesters (Vorhaltegebühr).
4. Die Gebühren werden aufgrund einer bei der Anmeldung zu erteilenden Abbuchungsermächtigung von der Kreiskasse des Landratsamtes Passau eingezogen.

§ 6

Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung des Unterrichts

1. Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rück-erstattung der Unterrichtsgebühren.
2. Die Gebühren sind auch im Falle vorübergehender Verhinderung der Lehrkräfte zu entrichten. Sind mehr als drei Unterrichtsstunden ausgefallen, werden die anteiligen Gebühren am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.

§ 7

Familienermäßigung

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie die Musikschule, so erhält in der Reihenfolge des Alters

- das 2. Familienmitglied eine Ermäßigung in Höhe von 20%
- das 3. Familienmitglied eine Ermäßigung in Höhe von 30%
- das 4. und alle weiteren Familienmitglieder eine Ermäßigung in Höhe von 50%.

Diese Ermäßigung findet nur auf Hauptfachbelegungen Anwendung.

§ 8
Sozialermäßigung

Im Falle wirtschaftlicher Härten kann die Höhe der Gebühren (vgl. § 4) ermäßigt werden. Das Nähere wird durch Richtlinien des Schul- und Kulturausschusses geregelt. Bildungsgutscheine nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz können auf die Unterrichtsgebühren verrechnet werden.

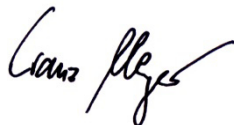
§ 9
Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Schulleitung unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskünfte zu geben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. September 2013 außer Kraft.

Passau, 25. Juli 2016



Franz Meyer
Landrat